



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et  
du sport DICS  
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40, F +41 26 305 12 13  
www.fr.ch/EKSD

*Freiburg, 15. September 2014*

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

—  
**zum Vorbereitungskurs und zur Prüfung für die Aufnahme in die Pädagogische Hochschule Freiburg**

*Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport*

gestützt auf Artikel 5 Bst. b des Reglements vom 10. Juni 1999 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe;

gestützt auf das Reglement vom 12. Juni 2003 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;

gestützt auf die Richtlinien vom 22. Januar 2004 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;

gestützt auf die Richtlinien vom 11. Mai 2012 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik;

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

gestützt auf die kantonale Gesetzgebung zur Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule (HEP-PH FR);

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg will Inhaberinnen und Inhabern der in Artikel 3 genannten Abschlüsse die Möglichkeit schaffen, eine Aufnahmeprüfung für die Pädagogische Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) nach den einschlägigen interkantonalen Rechtsbestimmungen abzulegen und einen entsprechenden Vorbereitungskurs zu besuchen. Gemäss den Richtlinien 30. April 2007 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) obliegt die Aufteilung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der konkreten Stoffinhalte den kantonalen Schulen.

*erlässt folgende Richtlinien:*

#### **Art. 1**    Gegenstand

<sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien beinhalten die Bestimmungen über den Vorbereitungskurs und die Aufnahmeprüfung, die es Inhaberinnen und Inhabern der in Artikel 3 genannten Abschlüsse ermöglicht, sich für das Aufnahmeverfahren der PH (nachfolgend: Prüfung) anzumelden.

<sup>2</sup> Die Prüfung dient der Feststellung des allgemeinen Bildungsstands, wie er üblicherweise auf der Stufe der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik erworben wird.

#### **Art. 2**    Organisation

<sup>1</sup> Die FMS ist zuständig für die Durchführung des Vorbereitungskurses und der Prüfung.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler des Vorbereitungskurses besuchen den im Rahmen der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik erteilten Unterricht an der FMS.

<sup>3</sup> Wer sich für den Vorbereitungskurs anmeldet, besucht grundsätzlich alle unterrichteten Fächer.

### **Vorbereitungskurs**

#### **Art. 3**    Aufnahme

<sup>1</sup> Zum Vorbereitungskurs können Personen mit folgenden Abschlüssen zugelassen werden:

- a) ein vor dem 31. Dezember 2009 erlangtes Diplom einer von der EDK anerkannten Fachmittelschule (FMS);
- b) ein Diplom einer dreijährigen, von der EDK anerkannten Diplommittelschule (DMS);
- c) einen Abschluss einer von der EDK anerkannten Handelsmittelschule (HMS);
- d) einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis;
- e) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung; die Kandidatin oder der Kandidat muss beim Einreichen des Aufnahmegesuchs mindestens 30 Jahre alt sein;
- f) einen ausländischen allgemeinbildenden Vorbildungsausweis, der an der Universität Freiburg, unter Vorbehalt des Bestehens einer Aufnahmeprüfung, auf der Grundlage der jährlichen Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) sowie der Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse als zulässig anerkannt ist.

<sup>2</sup> Wer nach einer vergleichbaren Ausbildung an einer anderen Bildungsstätte der Sekundarstufe II einen definitiven Misserfolg erlitten hat, kann nicht zugelassen werden.

#### **Art. 4** Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldungen für den Vorbereitungskurs müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor Kursbeginn bei der Direktion der FMS eingereicht werden. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufe II müssen dabei eingehalten werden.

<sup>2</sup> Wer den Abschluss gemäss Artikel 3 Absatz 1 bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht vorweisen kann, wird unter Vorbehalt zugelassen, dass der erforderliche Abschluss vor Beginn des Kurses erlangt wird.

#### **Art. 5** Fächerdispens

Die Direktion der FMS kann auf Grundlage des Anmeldedossiers eine Dispens von bestimmten Fächern des Vorbereitungskurses erteilen, sofern die Schülerin oder der Schüler genügende Kenntnisse für die Prüfung nachweisen kann.

#### **Art. 6** Kursgeld

Das Kursgeld richtet sich nach dem Betrag, der in der kantonalen Gesetzgebung für die Schulen der Sekundarstufe II vorgesehen ist.

### **Prüfung**

#### **Art. 7** Zulassung

Zugelassen zur Prüfung wird, wer einen der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Abschlüsse erworben hat.

#### **Art. 8** Anmeldung zur Prüfung und Prüfungsgebühr

<sup>1</sup> Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten müssen sich bis 15. Februar des laufenden Jahres bei der Direktion der FMS anmelden.

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühr entspricht dem Betrag, der in der kantonalen Gesetzgebung für Schulen der Sekundarstufe II vorgesehen ist.

#### **Art. 9** Prüfungsprogramm

<sup>1</sup> Das Prüfungsprogramm richtet sich nach den Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik. Die Prüfung erfolgt an der FMS in einer ordentlichen Prüfungssession und nach den für die Schulen der Sekundarstufe II geltenden Verfahren.

<sup>2</sup> Es werden folgende Fächer geprüft: Erstsprache (180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), 3. Sprache (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Mathematik (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Naturwissenschaften (60 Minuten schriftlich in Physik, 15 Minuten mündlich in Biologie, 15 Minuten mündlich in Chemie), Geistes- und Sozialwissenschaften (15 Minuten mündlich in Geschichte und 15 Minuten in Geografie), Bildnerisches Gestalten (180 Minuten schriftlich und mündlich), Musik (praktische Prüfung von 30 Minuten oder schriftliche Prüfung von 60 Minuten) sowie Präsentation eines vorgegebenen Themas nach 180 Minuten Vorbereitungszeit.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen in der zweiten Landessprache müssen durch ein international anerkanntes Sprachdiplom auf mindestens Niveau B2 GER (gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Das vorgegebene Thema befasst sich mit einer Fragestellung aus der Tagesaktualität. Die Präsentation dazu muss eigene Reflexionen enthalten. Mit der Präsentation wird die Fähigkeit überprüft, eine klar gegliederte Zusammenfassung des Themas zu vermitteln, zu analysieren und kritisch zu beurteilen.

#### **Art. 10** Dispens von der Prüfung in der 3. Sprache

Wer ein international anerkanntes Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau B2 GER erworben hat, kann von der Abschlussprüfung in der 3. Sprache befreit werden. Das Diplom wird entsprechend in die Prüfungsnote umgerechnet.

#### **Art. 11** Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Massgebend für das Bestehen der Prüfung sind die Noten der Prüfungsfächer sowie für die 2. Sprache das Ergebnis eines international anerkannten Sprachentests auf mindestens dem Niveau B2 GER. Das Ergebnis dieses Tests wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet.

<sup>2</sup> Bestehensvoraussetzungen:

- > der Durchschnitt aller fünf Prüfungsnoten und der Note der Präsentation des vorgegebenen Themas muss mindestens 4,00 betragen;
- > die Summe der Notenabweichung der fünf Prüfungsfächer von 4,0 nach unten beträgt nicht mehr als 1,0 Punkt und höchstens zwei Abschlussnoten sind ungenügend;
- > die Abschlussnote in der Erstsprache, in Bildnerisches Gestalten, in Musik sowie in der Präsentation des vorgegebenen Themas beträgt mindestens 4,0;
- > der Gesamtdurchschnitt der Noten aller Fächer und der Note der Präsentation des vorgegebenen Themas, ausser für das Fach Sport, beträgt mindestens 4,00;
- > Bestehen der pädagogischen Zusatzausbildung.

<sup>3</sup> Vor Abschluss der Prüfungssession muss in der 2. Sprache und/oder der 3. Sprache (sofern dieses Fach von der Direktion der FMS von einer Prüfung befreit wird) mindestens der Nachweis eines Niveaus auf Stufe B2 des standardisierten Sprachentests erbracht werden; dieser wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet. Ansonsten endet die letzte Frist für die Erbringung dieses Nachweises, um die Bestätigung für das Bestehen der Prüfung zu erhalten, am 1. Juli des folgenden Schuljahres.

#### **Art. 12** Bescheinigung der bestandenen Prüfung

<sup>1</sup> Die nach bestandener Prüfung ausgestellte Bescheinigung beinhaltet folgende Angaben:

- > den Vermerk «Direktion für Erziehung, Kultur und Sport»;
- > den Vermerk Fachmittelschule;
- > Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Heimatort;
- > den Hinweis «auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung, die zum PH-Aufnahmeverfahren berechtigt, und entsprechend den diesbezüglichen Richtlinien»;
- > das Datum;

- > die Unterschriften der Staatsrätin/des Staatsrats, Direktorin/Direktor für Erziehung, Kultur und Sport sowie der Direktorin oder des Direktors der FMS.

<sup>2</sup> Wer die oben erwähnte Bescheinigung für die bestandene Prüfung erhalten hat, kann sich für das Aufnahmeverfahren in die HEP-PH FR oder in eine andere pädagogische Hochschule, die diese Bescheinigung anerkennt, anmelden.

**Art. 13** Misserfolg

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal wiederholen. Die betreffende Person kann um eine Dispens von den Fächern ersuchen, in denen sie mindestens die Note 5,0 erreicht hat.

<sup>2</sup> Sie kann dem Vorbereitungskurs zur Prüfung ganz oder teilweise fernbleiben.

<sup>3</sup> Ein zweiter Misserfolg hat zur Folge, dass das erneute Ablegen der Prüfung und demzufolge die spätere Aufnahme in die PH über diesen Ausbildungsweg nicht mehr möglich sind.

**Art. 14** Rechtsmittel

Für jeden Entscheidung zur Prüfung gelten die nach der kantonalen Gesetzgebung zum Mittelschulunterricht vorgesehenen Rechtsmittel.

**Art. 15** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. September 2014 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Direktor